



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

30. April 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

12. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

über die Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 4. Mai 2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587):

1. Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung ist untersagt für Menschen mit Behinderungen,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Gleiches gilt für Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der oben genannten Institutionen bedürfen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

2. Ziffer 1 gilt nicht für: Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z. B. Wäschereien, Verpackung von Verbandskästen für die Notfallversorgung) durchführen,
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen
 - oder die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.

Den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen ist aufgegeben, in diesen Fällen möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

3. Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, untersagt, soweit die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden kann. Im Übrigen sind der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen nur solchen pflegebedürftigen Menschen gestattet, deren Versorgung nicht in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden kann.
4. Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII (z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen) ist Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, untersagt. Von diesem Betretungsverbot sind diejenigen Menschen ausgenommen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Dabei ist restriktiv zu verfahren.
5. Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z. B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Kontaktvermeidung voraus (z. B. Trennscheibe, wartezeitvermeidende Terminierung etc.). Insbesondere sind direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen. Unzulässig ist eine gleichzeitige direkte Beratung von mehr als zwei Personen (z.B. themenbezogene Informationsveranstaltungen für Gruppen). Vorzugsweise sollen die Beratungen auch weiterhin im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.
6. Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.
7. Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten, sind untersagt.
8. Nicht dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wie Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit sind untersagt.
9. Alle Unterstützungsleistungen aufgrund der Unterstützungsangebotelandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (niedrigschwellige Unterstützungsangebote und ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) sind untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Unterstützungsleistungen, die der Versorgung mit Speisen und Nahrungsmitteln oder sonstigen medizinischen oder pflegerelevanten Gegenständen dienen.
10. Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.
11. Soweit diese Allgemeinverfügung Ausnahmen von einer Besuchs- und Betretungsuntersagung zulässt, sind (sinngleiche) Einschränkungen des Besucherverkehrs entsprechend der 11. Allgemeinverfügung zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 30. April 2020 sicherzustellen.

12. Den Leistungserbringern wird aufgegeben, eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation zu prüfen.
13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind bereits 109 Infektionsfälle amtlich bekannt (Stand: 29. April 2020, 15:36 Uhr, Quelle: LAGuS M-V) geworden. Insgesamt spitzt sich die

Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 159.119 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, in Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 690 Menschen positiv auf das Virus getestet. Deutschlandweit wurden 6.288 Todesfälle registriert (Stand: 30. April 2020, 00:00 Uhr (online aktualisiert um 07:45 Uhr); vgl.: www.rki.de).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den benannten Personengruppen, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Diese Nähe stellt das Risiko bei einem Besuch oder Betreten der o. g. Institutionen, Einrichtungen und Stellen dar.

Die Übertragungsgefahr ist bei den Besucherinnen und Besuchern dieser, als besonders hoch einzustufen, da hier ein enger körperlicher Kontakt der Besucherinnen und Besucher untereinander gegeben ist. Durch die gemeinsame Nutzung von geschlossenen Räumlichkeiten und der hohen, meist zu erwarteten Anzahl von Personen, ist das Risiko, dass sich das Virus verbreitet, in den benannten Institutionen, Einrichtungen und Stellen als erhöht zu werten.

Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Sie erscheinen als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit war insbesondere die stark erhöhte Vulnerabilität der oben aufgeführten Risikogruppen zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1 bis 11 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung durch Besuchs- und Betretungsuntersagungen. Hierbei sind teilweise Ausnahmetatbestände vorgesehen, deren Anwendung unter engen und restriktiven Voraussetzungen stehen.

Da die derzeitige Situation erhebliche Beratungsbedarfe mit sich bringt, soll die Möglichkeit einer direkten und persönlichen Beratung unter Anwesenheit in derselben Räumlichkeit wieder grundsätzlich eingeräumt werden. Dies setzt voraus, dass in den Beratungsstellen entsprechende Vorkehrungen zur Kontaktreduzierung und Kontaktvermeidung getroffen und Hygienestandards angewendet werden. Aus diesem Grund wurde Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung durch die neu gefasste Regelung ersetzt.

Ziel der Maßnahme in Ziffer 12 ist die Entwicklung eines möglichst engmaschigen, regionalen Kooperationsnetzwerkes, um die Auswirkungen der Situation des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die darin gründenden Erlasse der Landesregierung abzumildern.

Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2, stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

gez.
Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -